

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baden geographisch und malerisch beschrieben

Heunisch, A. I. V.

Stuttgart, 1838

2. Staatsregierung

[urn:nbn:de:bsz:31-329963](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-329963)

schehen. — Der Staatsdiener kann jedoch, aber ohne Ansprüche auf Ruhegehalt, den Dienst aufkünden. Für Diener = Wittwen und Waisen sorgt der Staat durch Pensionszuschuß zum Wittwengehalt.

2. Staatsregierung.

I. Von dem Großherzoge.

Dem Großherzoge kommen alle Rechte und Ehren der königlichen Würde zu. Sein Titel lautet: R. R. Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Das Wappen hat im Felde rechts oben einen schrägrechten, goldenen Balken im purpurnen Felde, als Wappenzeichen des ganzen souveränen Staates, und links unten einen goldenen, streitfertigen, linksgehenden Löwen mit ausgeschlagener Zunge, als Wappenzeichen der zähringischen Abstammung, auf dem die Krone ruht, aus der, um das Schild hängend, die Kette des Hausordens der Treue mit unten hängenden Insignien hervorgeht. Die Civiliste des Großherzogs besteht für die Dauer der jetzigen Regierung in jährlichen 650.000 fl., und der zu Benutzung der zur Hofhaushaltung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte. Die Regierungsnachfolge ist nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. October 1817 bestimmt.

II. Von den Landständen.

Wie bei der Verfassungsurkunde nachgewiesen worden ist, bestehen zwei Kammern, die erste, welche aus dem hohen Adel, den Standes- und Grundherren etc., die zweite, welche aus von dem Volke gewählten Vertretern besteht. — Sie theilen das Recht der Gesetzgebung und der Besteuerung mit der Staatsregierung.

III. Das Staatsministerium

ist die höchste vollziehende und berathende Stelle des Landes. Den Vorsitz führt der Großherzog; zu seinem Geschäftskreis gehören alle Verfassungs-, Gesetzgebungs- und wichtige Bundes-Angelegenheiten, Verhandlungen mit den Landständen etc. Es besteht aus den Ministern und Ministerial = Chefs.

3. Staatsverwaltung.

A. Behörden.

I. Das Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

welches für nicht zur kollegialen Berathung geeignete Gegenstände eine besondere diplomatische Sektion hat, besorgt die Angelegenheiten für das großherzogliche Haus und die Geschäfte mit dem Auslande. Die Ober-Postdirektion untersteht diesem Ministerium, welche die Generalpostkasse, die Postrevision, Postinspektion, 13 Postämter und 87 Posthaltereien zu leiten hat. Auch das Nationaltheater in Mannheim ist diesem Ministerium untergeordnet.